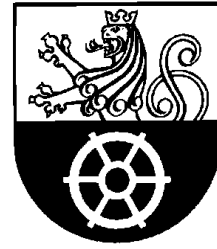


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 22

NUMMER : 09

DATUM : 29.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
35	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -9. Berichtigung des wirkamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch-
36	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan H 391 „Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoter Busch“ tritt in Kraft-
37	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen Hösel „Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoter Busch“ wird wirksam-
38	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -2. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (HebesatzSR; ORS-Nr. 201)-
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR; ORS-Nr. 220)-
40	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen -Ankündigung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen gem. § 37 a Straßen- und Wegegesetz NRW für die Herstellung eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs im Zuge der Fahrbahnsanierung der Landesstraße 239-

Amtsblatt der Stadt Ratingen.Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Tel. (02102) 550-0. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Rechtsamt.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform erhältlich.

Das Amtsblatt kann nach einmaliger Anmeldung kostenlos als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden und ist auch auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.stadt-ratingen.de abrufbar. Druck: Eigendruck.

35 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen

9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“ inklusive Begründung vom 17.09.2025 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 05.12.2025 im Amtsblatt Nr. 36/2025 der Stadt Ratingen bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“ setzt für den Berichtigungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier bisher Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO darstellt. Somit wird das Plangebiet zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Anlagen für soziale Zwecke“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Lage und Abgrenzung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Plan der Berichtigung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen in Kraft.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, im Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=80705&L1> eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

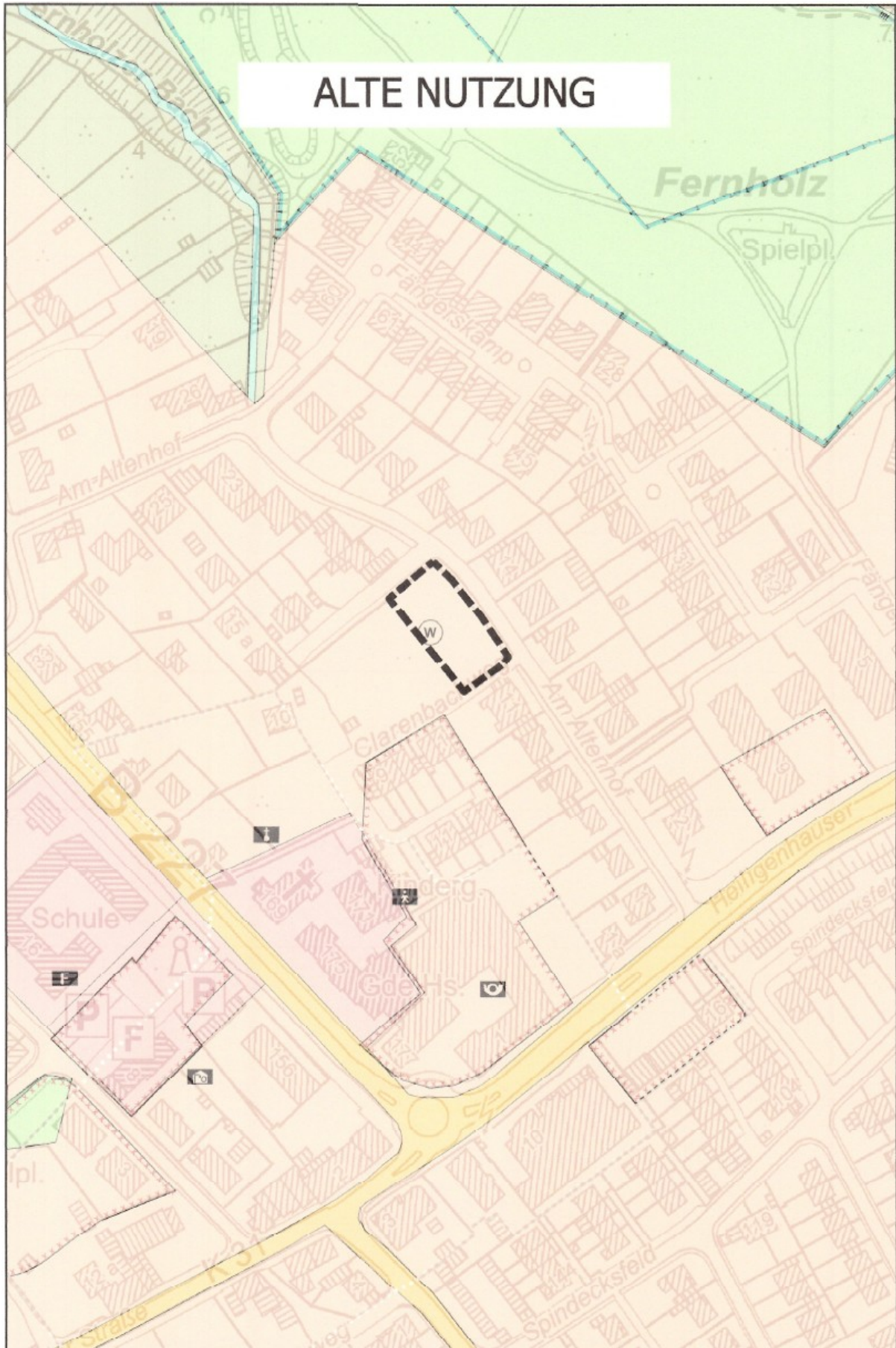
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Berichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

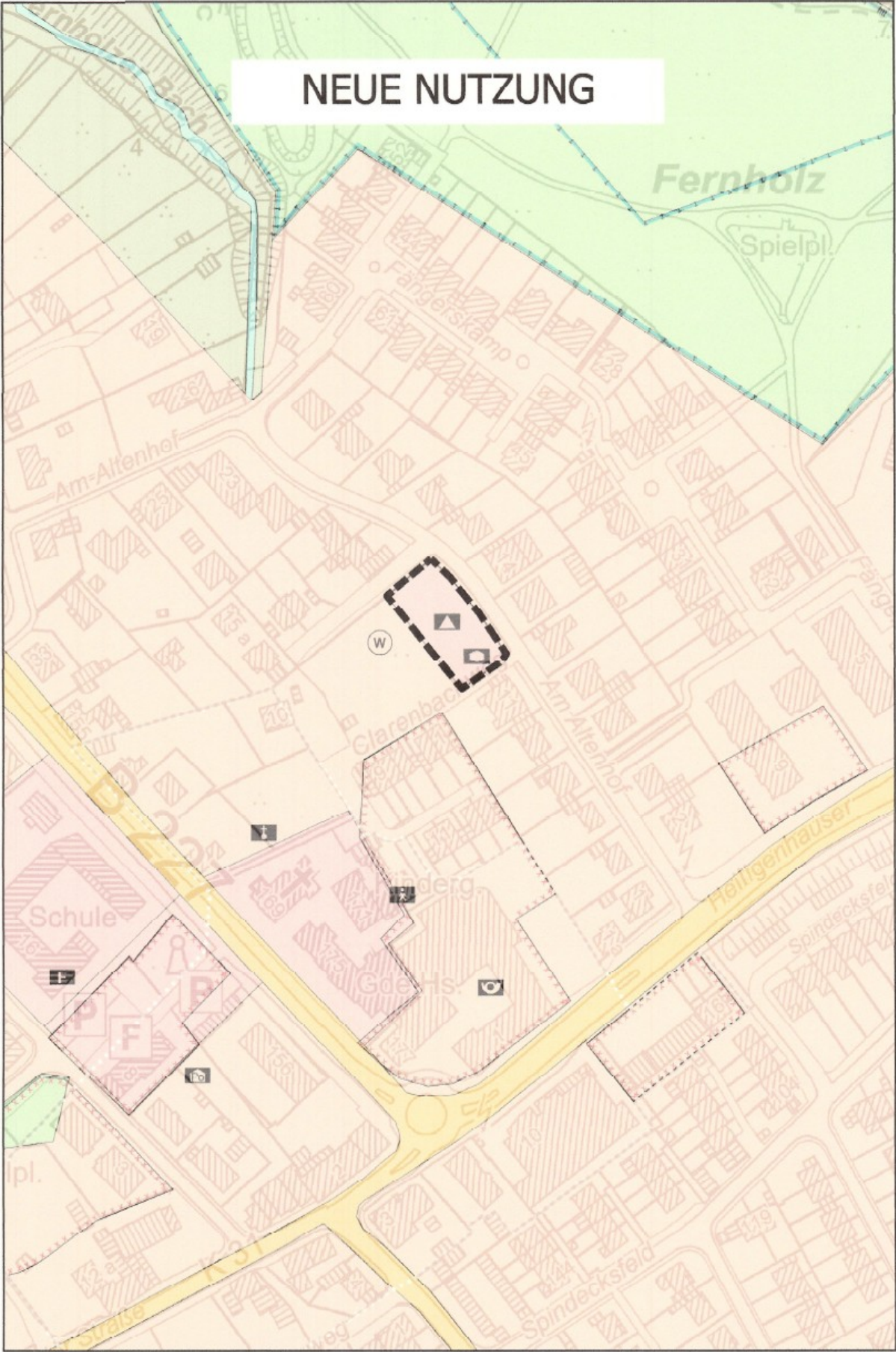
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, 13.04.2026

Patrick Anders
Bürgermeister





9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen

Gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan H434 "Am Altenhof / Clarenbachweg"



Der Bebauungsplan H434 "Am Altenhof / Clarenbachweg" wurde gemäß §13a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 28.10.2025 aufgestellt.
Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 05.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Ratingen.
Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ratingen, 12.12.2025
P. Anders
Bürgermeister

Legende Stand März 2025 1:2.000

Planzeichenerläuterungen gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> WOHNFLÄCHEN MISCHGEBIETE KERNGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE SONDERGEBIETE (z.B. FLUGGELÄNDE) SONDERAUFFLÄCHEN <p>ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VORBEREITUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> VERWALTUNGSBAUWERKE SCHULE KREISVERKEHR POLIZEI FEUERWACHEN POST KIRCHE / KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN THEATER STADTHALLE MUSEUM BÜCHEREI GRÜNANLAGEN / KINDERTAGESSTÄTTE JUGENDHEIM / JUGENDHERBERGE ALTENHEIM ALTENHEIMSTÄTTE / ALTENHEIMRICHTUNG STADTWOHNHEIM WOHNHEIM SCHULHOF SCHÜTZBAUM SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE <p>ZENTRALE VERSORGENGSBEREICHE</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 2 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ABGRENZUNG DER ZENTRALEN VERSORGENGSGEBIETE 	<p>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSDRÜCKE</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 3 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> AUTOBAHN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN VORHANDEN "VERMERKT" SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSDRÜCKEN VORHANDEN "VERMERKT" <p>A 1 AUTOBAHN <small>als Schotterstreifen</small></p> <p>B 227 BUNDESSTRASSE</p> <p>L 139 LANDESTRASSE</p> <p>K 13 KREISSTRASSE</p> <p>ORTSUFRIEDHAF</p> <p>PARKHAUS</p> <p>STELLFLÄCHE</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE</p> <p>BAUANLAGEN</p> <p>BAHNHOF / HALTEPUNKT</p> <p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>LUFTVERKEHR</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 3 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> BEFEHLSANLAGE UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR ANFLUGINDIKATOR LÄRMSCHUTZZONE (ZENTRUM) LÄRMSCHUTZZONE (ERWEITERT) 	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBETRIEBUNG SOWIE FÜR ANLAGEN</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> WASSERBEHÄLTNER PUMPWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE FERNHEIZWERK REGENRÜCKHALTEBECKEN <p>HAUPTVERSORGENGSLEITUNGEN</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> GASLEITUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄTSLEITUNG (UNTERIRDISCH) FERNWÄRMESLEITUNG (UNTERIRDISCH) PRODUKTIONSLEITUNG (UNTERIRDISCH) ÖLLEITUNG (UNTERIRDISCH) KÜHLWASSER- UND TRANSPORTLEITUNG (UNTERIRDISCH) WASSERLEITUNG (UNTERIRDISCH) FERNWÄRMESLEITUNG (UNTERIRDISCH) <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND ABS. 4 BAUGB</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> PARKANLAGE SPORTANLAGE REITHALLE FREIZEITANLAGE LP BADEPLATZ (FREIBAD) HALLENBAD FRIEDHOF DAUERKLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ BOLZPLATZ TENNISPLATZ FESTPLATZ GOLFPATZ AUSLAUFPLÄTZE 	<p>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (SIEHE UNTER HERBERG)</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 4 UND ABS. 4A BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> WASSERFLÄCHEN FESTGESETZTE WASSERSCHUTZZONEN (z.B. ZONE II TEIL B) FESTGESETZTE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE VORLÄUFIG GESICHERTE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEBINUNG VON BODENSCHÜTTEN</p> <p>§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN ANLAGERUNG <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</p> <p>§ 4 ABS. 2 NR. 6 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DEN WALD FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (LAND UND WALD) <p>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>§ 4 ABS. 2 NR. 10 UND ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> UMGORDNUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURSCHUTZGEBIET NATURSCHUTZGEBIET <p>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</p> <p>§ 5 ABS. 4 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (DENKMALSCHUTZ) UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (DENKMALSCHUTZ) <p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> UMGRENZUNG DER FLÄCHE UNTER DER DER BEPFLANZUNG UMGRENZUNG DER FLÄCHE DER BODEN- ODER LUFT- MIT UMWELTSCHUTZ VERBUNDENEN SCHUTZMAßNAHMEN AREAL MIT EINER FLÄCHENVERGRÖßERUNG 0,2 HA (SIEHE UNTER HERBERG) STADTGRENZE GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES
--	--	---	---

Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 391 „Östlich Bahnhofstraße / Hugempoter Busch“ hier: Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan H 391 „Östlich Bahnhofstraße / Hugempoter Busch“ ist zusammen mit der Begründung vom 14.08.2025 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) am 14.04.2026 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 391 (Plan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=29150&L1=>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

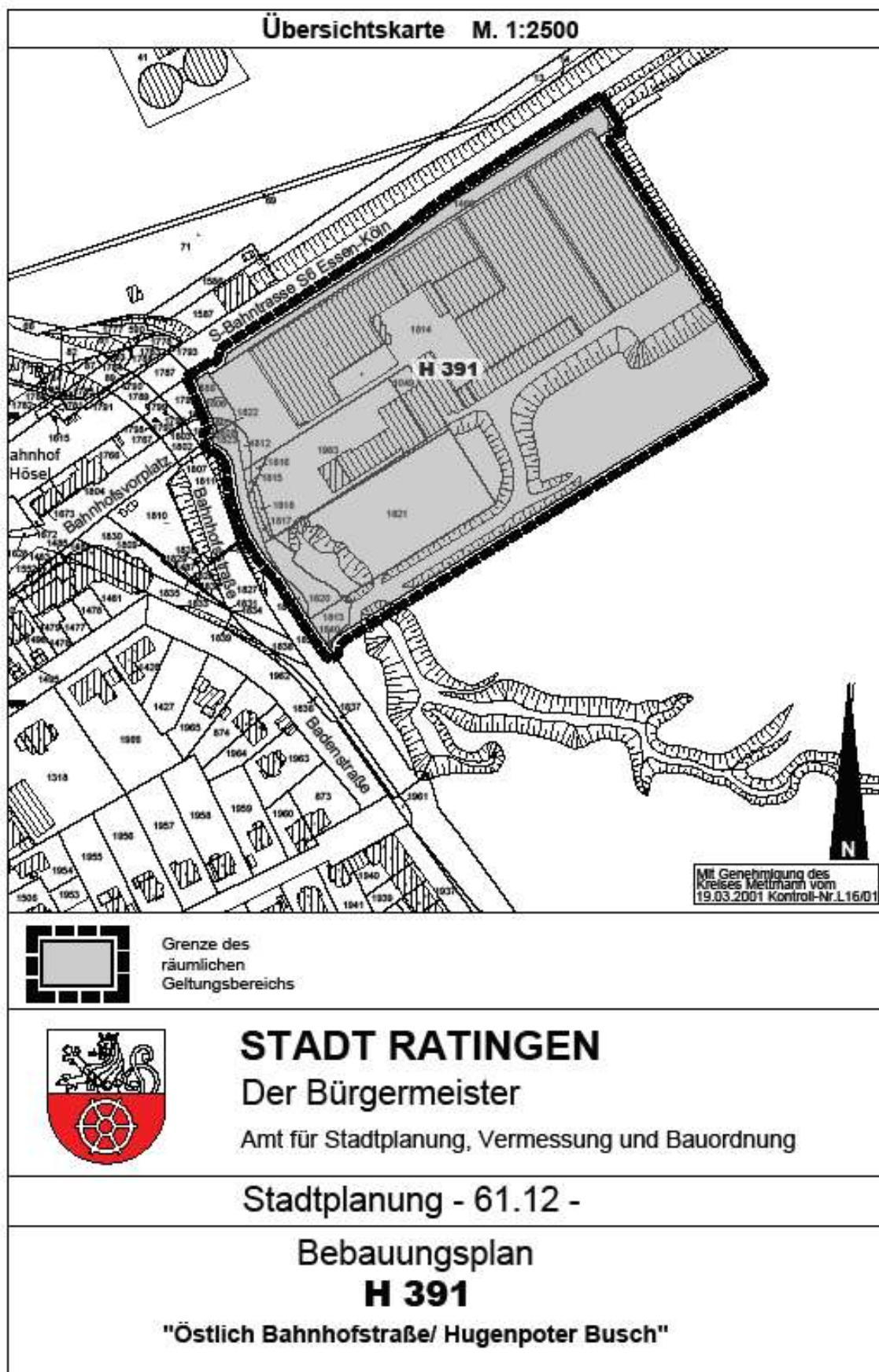
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, 28.04.2026

Patrick Anders
Bürgermeister



37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen Hösel „Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoter Busch“

hier: Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen „Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoter Busch“ inkl. der Entscheidungsbegründung mit Umweltbericht vom 26.08.2024 abschließend beschlossen.

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die S-Bahntrasse der Linie S 6 Essen - Köln,
- im Osten und Süden durch den Waldrand zum Hugenpoter Busch,
- im Westen durch den Bahnhofsvorplatz und die Straße „Bahnhofstraße“

Die genaue Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zur 94. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2. Mit Schreiben vom 01.10.2025 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-094-1389) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 27.05.2025 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 94. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ergänzend wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 a Abs. 2 BauGB auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=29148&L1=> eingestellt und über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW <https://bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.10.2025 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der GO NRW ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

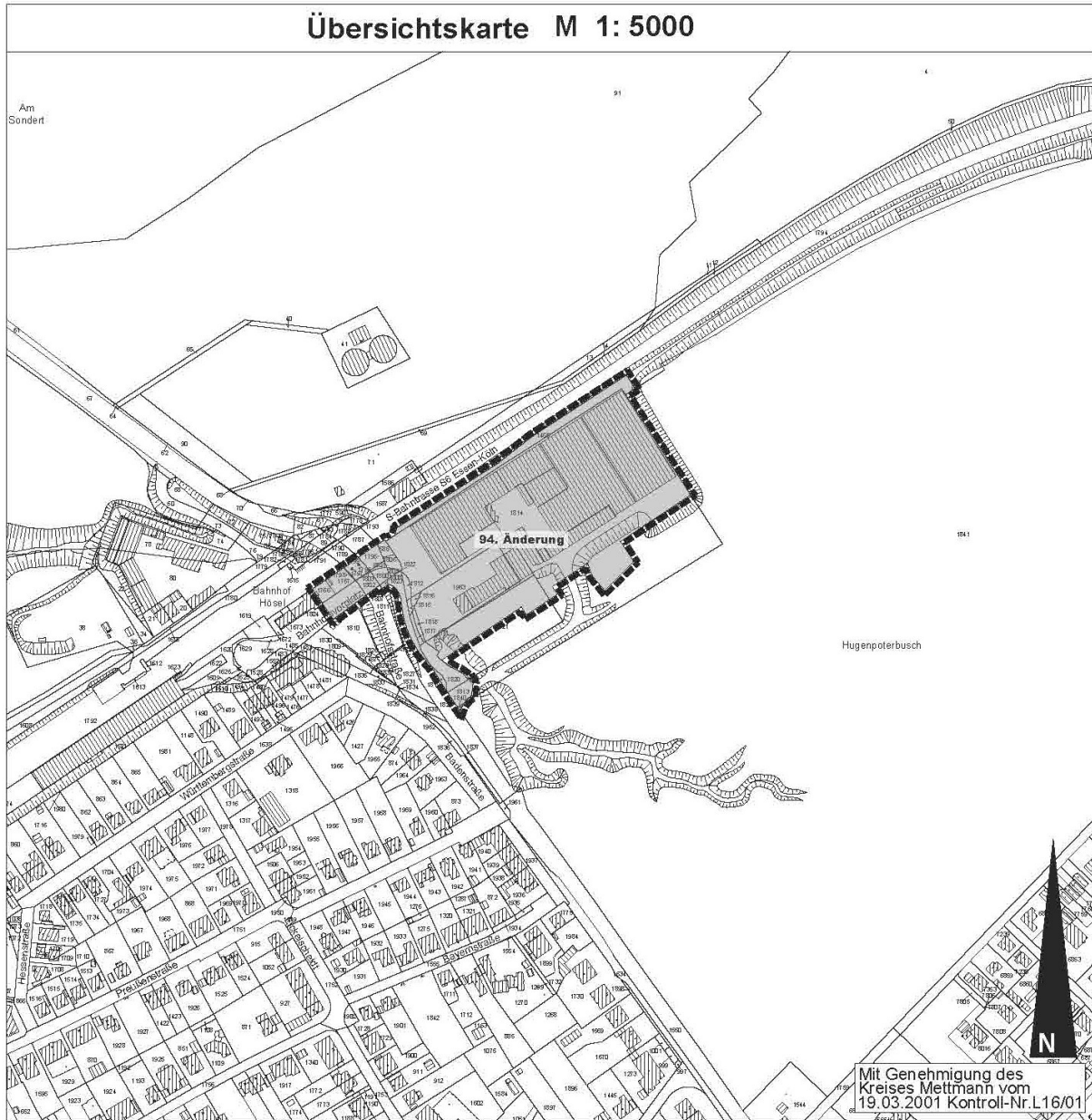
Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratingen Hösel „Östlich Bahnhofstraße / Hugempoter Busch“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

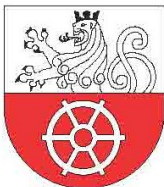
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, 28.04.2026

Patrick Anders
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Flächennutzungsplan

94. Änderung

Ratingen - Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoter Busch"

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

2. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (HebesatzSR; ORS-Nr. 201)

Auf Grund des § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 14.04.2026 folgende 2. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern beschlossen:

I.

§ 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
ab 01.01.2026 | 312% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
ab 01.01.2026 | 520 % |

II.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (HebesatzSR; ORS-Nr. 201) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, 21.04.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR; ORS-Nr. 220)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 14.04.2026 folgenden XI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------|
| a) | ein Hund gehalten wird | 127,00 EUR |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 220,00 EUR je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 275,00 EUR je Hund |

II.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Rassen gemäß § 3 und bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz NRW, wenn einer oder mehrere solcher Hunde gehalten werden je Hund 1.045,00 EUR jährlich

III.

Dieser XI. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossene XI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR; ORS-Nr. 220) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses XI. Nachtrags zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Nachtrag zur Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 220

Ratingen, 21.04.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

40 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Ankündigung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen gem. § 37 a Straßen- und Wegegesetz NRW für die Herstellung eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs im Zuge der Fahrbahnsanierung der Landesstraße 239

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Zuständigkeit der Straßenbaubehörde (Landesbetrieb Straßenbau NRW, kurz: Straßen.NRW) beabsichtigt als Träger der Straßenbaulast, im Zuge der Fahrbahnsanierung der Landesstraße 239 - Mettmanner Straße - auf dem Gebiet der Stadt Ratingen zwischen Bundesautobahn (BAB) 44 und BAB 3 einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg herzustellen.

Um dieses Straßenbauvorhaben ordnungsgemäß planen zu können, sind technische Voruntersuchungen auf verschiedenen Grundstücken zwischen Kirbuschweg und Haselbergweg erforderlich.

Die Untersuchungspunkte sind in der Anlage „Lageplan“ aufgeführt. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hasselbeck	10	871
Hasselbeck	10	873
Hasselbeck	10	138
Hasselbeck	6	159
Hasselbeck	6	116
Hasselbeck	6	172
Hasselbeck	6	174

1. Art und Umfang der Maßnahmen

Es werden Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Dies umfasst insbesondere:

- Das Befahren und Betreten der Grundstücke durch Personal und Bohrgeräte.
- Die Entnahme von Bodenproben mittels Bohrgeräten (Rammsonden). Zur Beurteilung der Bodenschichten werden Erkundungsarbeiten in Form von punktuellen Bodenentnahmen erfolgen. Die Bodenentnahmen werden mit Rammsonden durchgeführt und die Untersuchungspunkte anschließend verfüllt, sodass keine Flurschäden zu erwarten sind.
- Die Einrichtung temporärer Grundwassermessstellen zur Überprüfung der Wasserstände.

2. Zeitraum der Durchführung

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.09.2026 durchgeführt. Die tatsächliche Beanspruchung der einzelnen Flächen dauert in der Regel nur wenige Werkzeuge an.

3. Gesetzliche Duldungspflicht

Nach § 37a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese notwendigen Vorarbeiten zu dulden. Eine gesonderte Zustimmung ist nicht erforderlich.

4. Entschädigung bei Schäden

Die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte sind stets bemüht, die Arbeiten so flächenschonend wie möglich durchzuführen. Sollten trotz aller Vorsicht unmittelbare Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eventuelle Schäden bitten wir zeitnah schriftlich anzuzeigen. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden, setzt die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag des Grundstücksberechtigten oder auf Antrag der Straßenbauverwaltung NRW die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Kontakt für Rückfragen

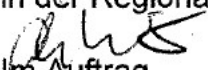
Für den Träger der Straßenbaulast
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

Für das beauftragte Unternehmen
Grundbaulabor Bochum GmbH
Kohlenstraße 70
44795 Bochum

Ansprechpartner/-in:
Herr Artmann
Tel.: 0234 / 9552-503

Ansprechpartner/-in:
Herr Koelen
Tel.: 0234 / 94362-15

Bochum, 21.04.2026

Landesbetrieb Straßenbau NRW
in der Regionalniederlassung Ruhr

Im Auftrag
Nicole de Witt
Niederlassungsleiterin

Anlage: Lageplan der Untersuchungspunkte

